

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010
vom 29. Mai 2017**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW, S. 547) hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Juni 2010 (AB Uni 12/2010, S. 921 f.), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13. Juli 2015 (AB Uni 16/2015, S. 1312 f.), wird folgendermaßen geändert:

§ 23a „Studienbeirat“ erhält folgende neue Fassung:

„§ 23a Studienbeirat

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen werden der Fachbereichsrat sowie das Dekanat von dem Studienbeirat des Fachbereichs beraten.

(2) Prüfungsordnungen sind vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen.

(3) Der Studienbeirat besteht in seiner einen Hälfte aus dem Studiendekan (Vorsitz) und fünf weiteren Vertreter/innen der Gruppen, die Lehraufgaben wahrnehmen (Hochschullehrer/innen und Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen) sowie in seiner anderen Hälfte aus sechs Vertreter/innen der Gruppe der Studierenden. In der Gruppe der sechs Lehrenden sollen mindestens je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und zwei aus der Gruppe der Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen vertreten sein, darunter mindestens jeweils ein Mitglied aus jedem Institut des Fachbereichs. In der Gruppe der Studierenden soll ebenfalls jedes Institut des Fachbereichs und eine Person aus der Lehramtsausbildung vertreten sein. Es ist möglich, Stellvertreter/innen für jede der beiden Gruppen zu wählen. Die Mitglieder des Studienbeirats außer der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hierbei ist das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11 c HG NRW) zu beachten. Der Fachbereichsrat bestimmt ein Mitglied des Studienbeirats aus der Gruppe der Lehrenden (Hochschullehrer/innen und Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) oder aus der Gruppe der Studierenden zur/zum stellvertretenden Vorsitzenden des Studienbeirats.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Studienbeirats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Studienbeirats beträgt zwei Jahre.

(5) Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn unter Einschluss der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 26. April 2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29. Mai 2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels